

Telefon: 0 233-31900
Telefax: 0 233-31902
Az.: VR

Kommunalreferat
Abfallwirtschaftsbetrieb

**Planung und Konzeption des Wertstoffrecycling-Systems vom
Kommunalreferat auf das Referat für Klima- und Umweltschutz übertragen
Empfehlung Nr. 20-26 / E 00544 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21
Pasing-Obermenzing am 04.05.2022**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06804

**Kurzübersicht zum Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für
den Abfallwirtschaftsbetrieb München vom 22.09.2022 (SB)**

Öffentliche Sitzung

Anlass	Empfehlung Nr. 20-26 / E 00544 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 - Pasing-Obermenzing
Inhalt	Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00544 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 - Pasing-Obermenzing fordert die Übertragung der Zuständigkeit für die Planung und Konzeption des Wertstoffrecycling-Systems vom Kommunalreferat auf das Referat für Klima- und Umweltschutz.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungs- vorschlag	Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00544 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 - Pasing-Obermenzing wird nicht gefolgt.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Wertstoffrecycling-System
Ortsangabe	Landeshauptstadt München

Telefon: 0 233-31900
Telefax: 0 233-31902
Az.: VR

Kommunalreferat
Abfallwirtschaftsbetrieb

**Planung und Konzeption des Wertstoffrecycling-Systems vom
Kommunalreferat auf das Referat für Klima- und Umweltschutz übertragen
Empfehlung Nr. 20-26 / E 00544 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21
Pasing-Obermenzing am 04.05.2022**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06804

Anlage:

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00544 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21
Pasing-Obermenzing am 04.05.2022

**Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für den
Abfallwirtschaftsbetrieb München vom 22.09.2022 (SB)**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing hat am 04.05.2022 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00544 beschlossen. Zuständig für die Entscheidung ist der Kommunalausschuss als Werkausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb gemäß § 9 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München (GeschO) i.V.m. § 9 Abs. 4 der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschusssatzung), da die Empfehlung nicht ausschließlich einen Stadtbezirk betrifft.

Es wird in der Empfehlung gefordert, dass die Zuständigkeit für die Planung und Konzeption des Wertstoffrecycling-Systems in München vom Kommunalreferat (KR) auf das Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) übertragen wird.

Begründet wird die Empfehlung damit, dass sich die Verantwortung des KR auf eine Vertragsgestaltung mit externen Betreibern beschränke. Das Thema gehöre sinnvollerweise in die Anforderungen zur Verbesserung der Umwelt und nicht in die Abfallwirtschaft.

2. Rechtsrahmen

Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG sind die kreisfreien Gemeinden für die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (ÖRE) im Sinne des KrWG (entsorgungspflichtige Körperschaften). Sie erfüllen die sich aus dem KrWG und aus dem BayAbfG ergebenden Aufgaben als Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis. Die Landeshauptstadt München (LHM) ist jedoch auch untere Abfallrechtsbehörde.

Der Gesetzgeber hat die Aufgaben im Abfallbereich bewusst zwischen den ÖRE einerseits und den Abfallrechtsbehörden andererseits aufgeteilt, um Interessenkollisionen zu vermeiden.

Der Eigenbetrieb AWM nimmt innerhalb der LHM die Aufgaben des ÖRE im eigenen Wirkungskreis wahr. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere die Planung und Organisation der Abfallbewirtschaftung und damit auch des Wertstoffrecyclingsystems im Stadtgebiet München. Demgegenüber nimmt das RKU im übertragenen Wirkungskreis die Aufgaben der unteren Abfallrechtsbehörde wahr und ist damit gegenüber dem AWM im Einzelfall auch Genehmigungsbehörde, beispielsweise bei der Errichtung von Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen.

Eine Vermengung dieser beiden Aufgaben und Zuständigkeiten wäre nicht nur systemwidrig, sondern auch rechtlich problematisch. Nach ständiger Rechtsprechung der Obergerichte (vgl. z.B. BayVGH, Urteil vom 25.10.2021, Az.: 22 B 17.855) ist bei der LHM als Behörde mit Doppelzuständigkeit eine neutrale Aufgabenwahrnehmung in einer rechtsstaatlichen Anforderungen genügenden Weise gesichert, wenn behördenintern für eine organisatorische und personelle Trennung beider Aufgabenbereiche gesorgt ist. Eine ausreichende organisatorische und personelle Trennung ist nach der Rechtsprechung des BayVGH zum KrWG dann gewährleistet, wenn für die Aufgabenbereiche der unteren Abfallrechtsbehörde und des ÖRE jeweils unterschiedliche zeichnungsberechtigte Amtswalter (berufsmäßige Stadtratsmitglieder) zuständig sind, bei denen Kraft organisationsrechtlicher Aufgabenzuweisung die letzte Entscheidungsbefugnis und die persönliche Verantwortlichkeit für die Rechtmäßigkeit des Handelns liegt.

Vor diesem Hintergrund darf die Zuständigkeit für Planung und Konzeption des Wertstoffrecycling-Systems nicht sachfremd zum RKU als unterer Abfallrechtsbehörde verlagert werden, sondern muss beim AWM als ÖRE verbleiben.

2. Entscheidungsvorschlag

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00544 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing am 04.05.2022 wird nicht gefolgt.

3. Beteiligung der Bezirksausschüsse

In dieser Angelegenheit besteht kein Anhörungsrecht eines Bezirksausschusses

4. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin

Der Korreferentin des Kommunalreferates, Frau Stadträtin Anna Hanusch, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Kathrin Abele, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

5. Beschlussvollzugskontrolle

Diese Sitzungsvorlage soll nicht der Beschlussvollzugskontrolle unterliegen, weil die Bürgerversammlungsempfehlung hiermit abschließend behandelt wird.

II. Antrag der Referentin

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00544 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing am 04.05.2022 kann nicht entsprochen werden. Eine Übertragung der Zuständigkeit für Planung und Konzeption des Wertstoffrecycling-Systems vom KR auf das RKU ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Die Empfehlung ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 GO erledigt.
3. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Kristina Frank
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III.
über das Direktorium HAII/V – Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
z.K.
- V. Wv. Kommunalreferat - Abfallwirtschaftsbetrieb - VR

Kommunalreferat

- I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
- II. An
den Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing
das Direktorium-Dokumentationsstelle
das Direktorium - HA II/V - Stadtratsprotokolle
den AWM - Zweite Werkleiterin
den AWM - PR
z.K.

Am _____